

*C. M. Heintzen*  
Dienstag den 30 Septembris Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-  
gnädigsten König- und Herrn / allerhöchsten Approbation  
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XXXIX.

### Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märdischen,  
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

### Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen  
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /  
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder  
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen  
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen  
Anstalten; Citationen der Credicoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten  
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten  
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und  
Brod-Tare; auch andere dem Publico zur nützlichen  
Nachricht dienende Sachen.

Bedencken über die Ausgaben der alten Römischen und Griechischen Scribenten.

Wobey weiter einige Stellen HORATII, und jetzt auch VAL. FLACCUS  
emendiret wird.

Fünfte Fortsetzung.

XXXVII. Woher alle solche Meinungen und Erzehlungen zu den Heiden erstlich in Orient  
und Egypten, hernach in Creta, ganz Griechenland und Italien gekommen,  
auch mehr und mehr mit neuen Farben angestrichen und ausgebreitet worden, von denen wir  
fast nicht die geringste Nachricht ohne den alten Griechischen und Lateinischen Dichtern haben  
würden, kan keinem schwehr zu errathen seyn, der nur in den biblischen, surnemlich in den Dros  
falschen Geschichten kein Fremdling ist; der sich nur erinnert, was daselbst von der gehaltenen  
Wahlzeit

Mahlzeit dreier himmlischen in menschlicher Gestalt erscheinenden Personen mit Abraham, hernach auch mit Loth, von der an Moses gethanen Warnung, dem brennenden Busche nicht zu nahe zu treten, von der ihm bezeugten Unmöglichkeit das Angesicht des Herrn zu sehen, ihm, dem es in dieser sterblichen Hütte ein grosses war, nur allein dessen Rücken von weitem zu erblicken, und was dergleichen heilige zum Theil figurliche Geschichte mehr sind, hin und wieder erzehlet wird; ja der ferner nur gedencket, wie die Redarten im N. Testament selber, man der Zustand der Seeligen nach dieser Sterblichkeit im Himmel soll angedeutet werden, beschaffen sind, nemlich mit Abraham / Isaak und Jacob zu Tische sitzen / in Abrahams Schooß sitzen / von dem verborgenen Manna / oder vom Holze des Lebens essen / und was dergleichen noch mehr sind, ferner wie die Worte unsers hochgelobten Heilandes lauten, daß diejenigen / so reines Herzens sind / Gott schauen sollen; welches einem Sterblichen dabey mit sündlichen Augen unmöglich ist.

XXXVIII. Keiner zweiffelt, daß nicht solche Redarten mehrentheils uneigentlich und figurlich zu verstehen sind, die aber dennoch ihre ewige, feste und vollkommene Wahrheit haben. Man kan aber auch gewiß versichert seyn, daß die ältesten heidnische Völker, und hernach noch alle vernünftige Menschen unter denselben bey ihrer Nachahmung es im Anfange nicht anders als uneigentlich und figurlich gesprochen, geschrieben und geglaubet haben. Daß aber gar bald von der rechten Spur ausgeschweifet worden, daß durch unendliche neue Verfüugungen die äußerliche Sinne selber, an stat einer geüßlichen Betrachtung, ihre verführische Wende gesucht, und endlich alles in einen ungeheuren Klumpen vieler wunderlichen Einbildungen und übertriebenen, oft auch anstößlicher Erzehlungen verwandelt haben, solches gehöret zur Messung des Teufels, als die Menschen nach erloschener Ehrfurcht und Verehrung des einigen Schöpfers zur unziemlichen Hochachtung erschaffener Dinge sich wandten; woraus sie gleichsam Unterwürter machten, denen der allein Ewige und Unvergängliche (von welchem sie selber in ihren Schriften bey aller ihrer Blindheit noch immer stamten) als ein müßiger Zuschauer das Ruder der Himmels und der Erden übergeben hätte. Und da sie solche Ausschweifungen auf das sinnlichste einrichteten, so wohl ihrer irdischgesinnten Eitelkeit täglich neue Nahrung und Futter auch unter dem Schein einer Andacht zu verschaffen, als ihre rasende Kunst zu zeigen, ist es an ihnen wahr geworden, was der scharfsichtige und vom himmlischen Lichte erlauchtete Paulus von ihnen mit gutem Grunde bezeuget, daß sie zu Narren geworden wären, da sie hätten wollen weise seyn. Wie lebhaft hat der heilige Apostel den Ursprung dieses Uebels eingesehen!

XXXIX. Daß sie nun auch dieses insonderheit, wovon wir im vorhergehenden gehandelt, von der Unmöglichkeit der Götter Angesicht zu schauen, oder auch mit ihnen zu speisen (es sey dan nach diesem Leben, wan die Vergötterung erhabener Geister wurde stat greiffen) uneigentlich verstanden haben, daran wird wohl kein vernünftiger Mensch auf Erden zweiffeln. Wan diesem nicht so wäre, wie hätte Horatius durch eine übertriebene und damals zu Rom gegen den Kaiser Augustus gebräuchliche Schmeicheley schreiben können, daß er noch in der Welt lebend zugleich mit Herkules und Pollux zu Tische säße, und himmlischen Nectar genösse? gleich den übrigen Schutzgöttern bey ihren Nachtlichen Wein unter Vit.e und Danksagung geopfert wurde; welches hernach unter den folgenden Räjfern den armen Christen zur schwebren Last gereichte, die solches verabscheueten; wie die Kirchengeschichte beruget. Siehe erwehnten Dichter Lib. III. Od. 3. und 5. Lib. IV. Od. 5. und an andern Orten. Wobey ich gleichsam im vorübergehen nicht kan unerinnert lassen, daß auch Mahomet selber es in seinem Alkoran mit den niedlichen Speisen und andern Wollüsten in seinem Paradije eben so gleich nicht gemeinet, wie die Buchstaben lauten, sondern alles figurlich wolte verstanden haben, wie der berühmte Herr Reland in seinem gelehrten Tractat de Mahamedanismo gnugsam erweist: aus dessen eigenem Munde ich auch ehemals, wie ich mich noch erinnere, den Unwillen verstanden habe, den er gegen den sonst gelehrten Buxtorf bezeugete, daß er in seiner Synagoga judaica den heutigen Juden so viel verblümte Redarten, als wan sie eigentlich von ihnen verstanden würden, in diesen Sachen ausbürdete; ja nicht um falschen Religionen fürzusprechen, sondern

sondern theils solchen Nationen durch ungegründete Beschuldigung nicht ihren unbilligen Haß gegen die allein wahre Lehre der Christen zu vermehren, theils auch an ihnen zu erweisen, was wir selber begehren, nemlich daß man alle solche Ausdrückungen in der Heil. Schrift nicht anders als uneigentlich verstehen müsse, da man uns sonst mit gleicher Brähe würde begießen können.

XL. Unterdessen verfielen die Heyden zu allen sündlichen und verdamlichen Auszweiflungen in ihrer mißbrauchten und ganz aus der Art geschlagenen Lehrart samt beigesügten ärgerlichen Gebräuchen; wobey sie gleichwol fest an dem, was ihnen einmahl behörig geschienen, blieben. Das Anschauen der Götter, und das Essen mit ihnen kan hievon ein Zeugniß abgeben, welches sie erst nach diesem Leben, und zwar hohen, dabey gereinigton und um das menschliche Geschlecht wohlverdienten Geistern zuschrieben. Hievon zeuget der Name des angegebenen Götterbrods Ambrosia selber, so eigentlich eine Speise der Unsterblichen zu erkennen giebt; vöschou sie unterweilen auch dieses mit dem Trank Nectar verwirren, wie der berühmte Rechtsgelehrte Romberg zu Dach in seiner Themide pag. 83. und 84. erweist. Wer gegen solche einmahl festgesetzte Meynungen würde geschrieben haben, der wäre gewiß ohne Beschuldigung einer grossen Unwissenheit, oder einer groben Lasterung nicht davon gekommen.

XLI. Aus diesem allen erhellet gnugsam, theils wie wahr das erwehnte Urtheil des grossen Scaligers über die alten Griechischen und Römischen Poeten, theils wie gegründet unsere vorhergehende Emendation im Horatius sey, wo wir das ächte Coma illabere für Com illabere wieder hergestellt, und so viel ungerichtet gehoben haben. Damit aber niemand muthmassen möge, als ob wir die gemeine und im Horatius verdorbene Schrift zu sehr gegen der Ausleger Erklärung beschwehret, welche die Schwänen der Göttinn Venus eben nicht zu Tische zögen, so ist zu wissen, erstlich, daß die Worte in der That solches bedeuten, wo sie nicht auf einen andern Sinn gezwungen werden; zweytens, daß dieses und dergleichen noch viel deutlicher und ungerichter auch bey dem VALERIUS FLACCUS in einer ebenfals schändlich verdorbenen Stelle vorkomme. Die Worte sind diese Argonauticor. Libr. II. v. 414.

*Pars & frondosa raptus expresserat Ida,  
Illustremque fugam pueri: mox aethere latus  
Adstabat mensis: quin & Jovis armiger ipse  
Accipit à Phrygio jam pocula blanda ministro.*

Er beschreibet den Kriegekroß, welchen die Königin in Lemnos Hypsipyle dem Iason zum Andencken verehret, und was darauf gesticket gewesen, nemlich wie der Trojanische Jüngling Ganymedes, nachdem ihn der Adler von dem Berg Ida entführet, und dem Jupiter gebracht, als Mundschenker diesem Abgott zur Tafel dienete; da dan auch NB der Adler von diesem Aufwärter den Trinckbecher empfanget. Stehet dieses letztere höchst ungerichtet nicht mit den deutlichsten Worten dabey? Was aber kan mehr närrisches nur gedacht werden? dan daß armiger Jovis, oder der Waffenträger des Jupiter der Adler sey, und so wegen Überbringung der vom Vulcan geschmiedeten Donnerkeile genennet werde, ist keinem unbekannt. Hier soll ja nun der Adler selber mit zu Tische sitzen! O abgeschmacktes Zeug! welches die elenden Abschreiber eingeführet, nebst denen, welche das Unlesertliche wieder ausgesticket haben, damit der Vers nur wieder recht wäre. Weder Vossius / noch Carrion / noch Heinsius / noch Burman / aller vorigen Ausleger nicht zu gedencken, haben hier das geringste erinnert. Dan weil keine Hülffe in den Handschriften mehr war, und der Vers äußerlich noch klunge, gehen sie nach Gewohnheit mit leisen Schritten darüber hin, ohne ihre Verlegenheit zu verrathen: der Sinn mag so toll und närrisch seyn, als er will. Die in des Valerius Flaccus Werken oft noch schlimmer verdorbene, und dennoch von mir (ohne Ruhm, aber nach der Wahrheit zu melden) emendirte Stellen machen allein ein Buch von etlichen Alphabeten aus. Hier aber muß unstreitig so die alte wahre Schrift hergestellt werden:

*Pars & frondosa raptus expresserat Ida,  
Illustremque fugam pueri: mox, aethere latus  
Adstabat ut mensis summi Jovis, at pater ipse  
Accipit à Phrygio jam pocula blanda ministro.*

Das ist, ganz nahe dabey war auch Ganymedes, der Trojanische junge Prinz, so gesticket, wie

wie er im Himmel am Tische des großen Jupiters stehet, Jupiter aber nun selber den angenehmen Becher aus den Händen eines so lieben Dieners empfängt.

XLII. Dieses ist die wahrhaftige Schrift gewesen, die aber durch Veränderung der Worte *at pater in armiger*, und *summi* oder *summi in cunctis* so schändlich verdorben gewesen. Das Vornwort *ipse* zeigt selber gnugsam an, daß Jupiter hier, nicht der Adler gemeinet sey, welcher ohnedem keinen Diener hatte, sondern selber ein irdischer Diener war. Daß Jupiter insbesondere *Pater* genennet werde, ist ofters von den Gelehrten erinnert. Siehe *Valerium Flac-* cum selber Lib. IV. v. 1. Lib. V. v. 673. und anderwärts. *Horatius* schreibt Lib. I. Od. 2. gleich im Anfange eben so:

*Jam satis terris nivis atque dira  
Grandinis misit pater, &c.*

Wofelbst ich im Vorbeygehen auch erinnere, daß sich *Daniel Heinsius* nebst andern an dem Gleichlaut *is, ris, vis* in der ersten Zeile gestossen, und verhalten *satis tetra nivis* gelesen. Herr *Bentley* hat dieß billig verworffen, anzeigend, daß dergleichen Gleichlaut unterweilen auch bey andern gefunden werde. Ich weiß dieses wohl. Aber auch *tetra nix* ist keine Römische Redart, wie rechte Kenner merken werden, dahingegen *dira grando* gar eigentlich gesagt wird. Unter dessen bin ich doch gewiß, daß hier ein böser alter Fehler sey, und daß das Wort *pater* ein Beywort hier nothwendig haben müsse, und daß *Horatius* selber in der That so geschrieben habe:

*Jam sat iratus nivis atque dira  
Grandinis misit pater, &c.*

So redet er Lib. I. Sat. I. abermahl, und andere wohl hundertzmal.  
Die Fortsetzung folget.

Job. Bild. Wichof.

#### I. NOTIFICATION.

Da anjetzo nur wenige Meister bey der Tobackspfeiffen-Fabrique zu Xanten vorhanden, der Debit davon aber sich dergestalten vermehret, daß selbige solches nicht wohl bestreiten und weit importantere Fabrique von dieser Art in denen Städten Duisburg, Wesel, Rees und Xante angefetzt werden können; so werden alle diejenige, welche dieses Metier recht verstehen, hiedurch eingeladen, um sich entweder zu Xanten, oder in gedachten Städten zu etabliren, alwo sie als Meister gnugsam Arbeit und Verdienst finden werden, und können selbige sich bey dem Magistrat jedes Orts melden, von welchen ihnen alle Hülffe und Willfährigkeit wiederfahren, auch ihnen sonsten, alle denen Fremden durch Königl. EDICTA versprochene beneficia, angezeihen sollen. Sign. Cleve in der Krieges- und Dom.-Cammer den 9 Sept. 1755.

#### II. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preussischen Landgerichts zu Xanten, erbiten allen und jeden Creditoren, so an des hiesigen Schiffers *Jan Derck Perendooms* Vermögen einigen An- und Anspruch vermeinen zu haben, unsern Gruß, und sügen denselben hiedurch zu wissen, wasmaffen ermelter Perendoom bey uns angezeigt, wie er, durch ihm zugeflossene verschiedene Unglücksfälle, dergestalt in Abnahme seines Vermögens gerathen, daß er euch allen zu satisfaciren nicht mehr im Stande, und darum sich zur Behandlung mit euch sich erbotten, fort um eure deshalbige Vorladung bey uns geziemend angestanden hat; wenn wir nun solchem Suchen per decretum vom heutigen dato, stat gegeben: als citiren und laden wir euch hie mit und in Kraft dieses proclamatis, deren eines hier, das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Rheinberg, angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und endlich auf den 12 December dieses Jahrs euch alhier auf dem Rathhause entweder in Person oder durch einen gnugsam Bevollmächtigten auf die von dem Debitore euch alsdenn gethan werden sollen, de offerte, zur gültlichen Zahlung euch declatiren, eventualiter aber, eure Forderungen liquidiren, oder gew. ligen sollet, daß auf beschehenes Ausbleiben, mit denen ersuchten Creditoren allein die gültliche Handlung vorgenommen, und ohne auf die abwesende zu reflectiren der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden sollt; wornach sich also dieselbe zu achten. Geben unter unserm des Landgerichts Insiegel und des Gerichtschreibers Unterschrift; So geschehen Xanten den 2 September 1755.

Anhang.

## Anhang

Nom. XXXIX. Dienstag den 30 Septemb. 1755.

### Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

#### III. Von Schul-Sachen aus Düsseldorf.

Es wird auf den zukünftigen Montag als den 6 October, der halb-jährige Aeus-Oratorius bei dem hiesigen Reformirten Gymnasio, B. c. D. gehalten werden. Den Actum wird der Rector mit einer Rede de Causis neglectæ Philologiæ eröffnen. Darnach werden vier Jünglingen ihre Proben in der Rede- und Dicht-Kunst ablegen, als: C. E. M. Barringhausen, in einem Gedichte von der Trägheit, als einer Ernährerin so vieler Uebeln; J. Th. Zanders, von dem Aristophanes und dessen Lustspiel Plutus genannt; A. W. Wiselinet, in einer Ode von einem Heuchler; und endlich J. L. Berg, gleichfalls in einer Ode von der Verschiedenheit der menschlichen Begriffe. Wenn nun hierauf die gewöhnliche Promotion wird fûrgenommen seyn, so wird der Rector den Actum mit einem Gedichte, womit eine Dancksagung an die Herren Zuhörern verknüpft, beschließen.

#### IV. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Es wird hieburch öffentlich bekannt gemacht, daß die Königl. Administration der Schlüterey Eleve dieserige Gebrûnte, welche bis zur Errichtung der neuen Bierbrücke am Spock zur Ueberfahrt gebraucht worden, und annoch in völligem guten Stande ist, den 27 September c. Nachmittags um 3 Uhr, auf dem Salmohrt, an Woers Haus, publice dem meistbietenden verkaufen werde; daher die Liebhaber sich in Termino anmelden, einige Conditiones hören, die Gebrûnte selbst aber vorher auf der Helle, an des Wahrsmann Kuhlen Haus in Augenschein nehmen können. Signatum Eleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 9 September 1755.

Mejuffrouw de Weduwe van wylen den Schepen en Licent- Ontvanger Gerh. Borghertz, is van voornemens, om op den 1 Octob. c., ten huys van Monfr Fritsen in den Roomer te Cranenborg, ter voldoening van haare schulden, te verkopen navolgende parcellen, 1) Een huys gelegen in het beste der Stadt Cranenborg, versien met een opvaart, ruime plaetsen en stallinge, en eenen ruimen hof. Het huys betreffende, datselfe is voorsleden jaar van vooren geheel vernieuwt en modern opgetimmerd; synde van vooren soo onder als boven voorsien met ruime en aangenaeme gemakken; gelyk van de Liefhebers sal kunnen gesien worden. 2) Een Hof op de Stadts Wall gelegen, voorsien met exquisite Leyboomen en Wynstokken, waarop voorsleden jaar een nieuw en modern speelhuys geset. 3) Twee Wyden nevens en aan elkanderen, gelegen in het Rygerbroeck onder het Schependom Cranenborg. 4) Een stuck Bouwland, gelegen evens buyten Cranenborg inde Elzen. 5) Een hof, gelegen buyten de Nymcegsche Poort, even buyten Cranenborg.

Wilhelm Baldman ist willens, sein 3ten Theil vom Haus und Garten, gelegen in Marienburg, einer Seits dem Schmidt und ander Seits Armen-Hausgens, freywillig auß der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich bey dem Verkäufer zu Xanten in das Begebruch melden.

Demnach ad instantiam des Kaufhändlers Johann Julius Sybelin in Soest, des Wollens-Tuchmachers Stephan Fernickels Wohnhaus, so auf der Ulrichstrassen in Soest, allernächst des Chirurgi Schöneberg und des Alckermanns Coswinn Knips Häusern gelegen, und per Taxatores judicii zu 87 Rthlr, 20 flüb. gewürdiget worden, ad effectum rei judicatæ, denen meistbietenden verkauft werden soll; Als werden Inhabts Edictal-Citation alle diejenigen, so daran rechtliche Forderung zu haben vermeinen, hieburch sub poena præclusionis abgelaßen, um in terminis den 16 Decembris a. curr., 16 Martii und 16 Junii 1756, bey dem Königl. Gerichte zu Soest, allemahl Glocke 10, ihre Forderungen einzubringen und gebührig zu justificiren, diejenige aber, so gedachtes Wohnhaus zum pertinentiis an sich zu handeln Lust haben, können sich in prædictis terminis gleichfalls einfinden, die Vorwarden bey dem Protocol einsehen, und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio regio den 16 September 1755.

Es hat der Kaufmann Herr Matthias Sander in Wesel, von der Königl. Preussischen Asiatischen Compagnie in Emden, gekauft eine ziemliche Quantität Thee und Porcelain von allen Sorten, wie auch Tafel- und Thee-Servicen mit goldenen Rändern und Chinesischen Figuren geschmückt; ein jeder, der solcher Waaren benöthiget, kan damit, unterm Uttest der Dasseligen Königl. Accise-Cassa, vor civilen Preiß, bey demselben bedienet werthen.

Den 3. Octob., om 2 uuren, zal tot Emmerik in de Stads-Waag eene Behuisinge in de Hottemansstraet, naest het Erf van de Heer Schepen Jhew gelegen, Jan Robben behuisinge genoemt, welke het laaste door de verstorvene Eheluiden Fred. Dercksen bewoont geweest, publice verkogt en toegeslagen worden; die daertoe lust hebben, können zig ter besteeuder plaetse, zoo als die geene, deselve eenige prætenzie an de verstorvene Eheluiden Dercksen vermeenen te hebben, invinden.

Eheleute Peter Fahren, wollen auf Dienstag den 30 dieses, beyrn Wirth Driessen Peters um 5 Uhr, öffentlich, jedoch freywillig dem Meißbietenden verkaufen, ihr Haus und Erb, auf der Königstrassen binsen Freyfeld gelegen.

Die Erben Arnold Kuhlhusen zu Wesel, wollen dem Meißbietenden den 2ten, 9ten und 16 October a. c. ihre daseibst gelegene immobilair-Stücken, auf dem Kinderhaus verkauft, als 1) Ein zu allerhand Nahrung, in der breiten Brückstrasse neben der Wittiben Zittard gelegenes, mit schönen oben und unten Zimmern, auch ichtigen Keller, Garten, 3 Hintenhäuser und Stall, versehenes Haus. Sodan 2) Ein Haus in der Kettlersteeg, neben der verwitbten Frau Ten Berg gelegen. Und 3) Ein Garten ausser dem Berlinischen Thor, neben Herrn Prediger Brand gelegen. Wer nun zu solchem Ankauf Lust hat, kan sich auf vorbeurte Zeit einfinden.

Roeliff Haex, inwoonder tot Horst, is van intentie, op den 2 October a. c., publice te laeten verkoopen, zyn Huis ende byhoorige Erven, biennen deselve Heerlykheid gelegen.

Demnach ad instantiam des Grävingschulken zu Hemmerde, wider die Jungfer Westendorff distractio des vor hiesiger Stadt Hamm gelegenen, und auf 434 Rthlr ästimirten Aßthubten-Kampß, erkannt, und zu dessen Verkaufung terminus auf den 29 May, 21 Julii und 22sten September, jedekmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst präfixirt; Als können dieselbige, so zu Ankauffung obgem. Kampß Lust tragen mögten, sich in dielis terminis einfinden, und in ultimo termino den Zuschlag, nach denen zu publicirenden Vorwerden gemärtigen; Auch werden alle, so an beerr. Aßthubten-Kampß einige Ansprach oder Recht zu haben vermeinen, Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, abgeladen, um in Zeit von 9 Wochen, wovon 2 dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderungen cum justificatoris, sub pœna perpetui silentii, beyzubringen. Hamm im Landgericht den 20 Martii 1755.

#### V. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Es haben die beyden Coloni, Blüggel und Mog, den in hiesigem Amte Hamm, zu Berge gelegenen Drathkamp, von dem Freyherrn von Ronsch zum Caldenhoff, für eine sichere Summe Geldes, erblich an sich gekauft, zur Sicherheit des Ankauffs aber, und damit sohaner Kamp auf ihren Nahmen zum Grund- und Hypothequen-Buche gesetzt werden könne, aberthen, durch eine Edictal-Citation alle und jede, welche an diesem Drathkamp einigen An und Anspruch zu haben vermeinen mögten, edictaliter verabluden zu lassen, solchem End an Drath per Decretum de hodierno dato deferiret; Als werden alle und jede, so an gemeltem Drathkamp einige rechtliche Ansprache zu haben vermeinen mögten, Vermoegegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Unna angeschlagen, edictaliter abaeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch binnen 12 Wochen a dato des Anschlages deren 4 für den ersten, 4 für den zweyten und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vor den 8 December a. c., sub pœna præclusi ac perpetui silentii anzudeigen, und demnächst in præfixendo Termino zu justificiren, und darunter rechtliches Erkenntnis abzuwarten. Inmassen nach Ablauf des Termini alle diejenige, so sich nicht anmeldet, nicht weiter gehört, sondern alsden der verkaufte Drathkamp auf der Ankauffer Nahmen

men ins Grund- und Hypothequen-Buch registriret werden soll; wornach sich also ein jeder zu Rademacher, Usbeck, Bielefeldt.

Nachdem das Hoetfische Haus in der Pollmansteege zu Wesel gelegen, nunmehr veräußert der Kauffschilling darab gegen den 28 Octob. a. curr. erlegt, und der Transport besagten Hauses vorgenommen werden soll, als werden alle dieselige unbekante Creditores, welche daran Anspruch haben, oder machen können, hiedurch citiret um ihre Gerechtfame in dicto Termine beym Landgericht vorzubringen, in Entstehung dessen niemand weiter gehöret werden solle.

Ingefolge einer zum Hamm, Rhynern und Ulna angeschlagenen Edictal-Citation, müssen alle und jede, so an dem vom Freyherrn von Rhynsch zum Caldenhof, an den Herrn Apotheker Kirchhof verkauften Dthofs-Hof zu Weetfeld, Ulns Hamm, cum pertinentiis ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, sich binnen 9 Wochen, und längstens vorm 23 Octobris a. curr., beym Königl. Landgericht zum Hamm angeben. Hamm im Landgericht den 16 Augusti 1755.

Die resp. Herren Franz von Schlaun und B. Verheyen, beyde Uxorio nomine und Nahmens ihrer Mit-Interessenten, als Erben des Herrn Amtmans Grondt, haben an den Schesfen Walter Lodewig ein sicheres im Kirchspiel Grieterbusch gelegenes Stücke Baulandes, vulgo Drykämpe genannt, verkauft, wer an diesem Stücke Landes einigen Spruch zu haben vermeinet, muß sich innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis sub poena perpetui silentii bey dasigem Gerichte, melden.

Der Musquetier Johann Middelbach von des Herrn Hauptmanns von Neben Compagnie, hochlöbl. Quadrtschen Regiments, hat an den Kleidermacher Johann Casp. Schulte, mit Consens wohlgen. Herrn Hauptmanns, sein in Soest, bey der hohen Kirchen, zwischen der Frau Wittiben Neumanns und der Wittiben Schoonebergs Häusern gelegenes, mit Num. 499 bezeichnetes Wohnhaus verkauft, weshalb alle, so an diesem Hause etwas zu forderen haben, citiret werden, um sich in 4 Wochen, à dato publicationis, mit ihren Ansprüchen beym Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest, sub poena perpetui silentii, zu melden.

#### VI. Sachen/ so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Die Erbgnahmen Herrn Boener seel. binnen der Stadt Dorsten, wollen ihre in der Nieder-Hetter habende Weyden, als den ganzen Spickerschlag und Elberfolt, sodan die halbe Papelhofs Weyde, halben Wahrschlag und den halben kleinen Bonick, verpachten; wan nun ein oder ander dazu Lust hat, der kan sich inner 3 Wochen-Zeit bey dem Herrn Rentmeistern Boener binnen Dorsten, melden.

Nachdem das zur Drsoyschen Cämmerey gehörige Patrimonial-Stück, das Groenland genannt, ppr aus 200 Edlnischen Morgen Bau- und Weydeland bestehend, und am Rheinsche wohl gelegen, in Erbpacht gethan werden soll, und dazu termini licitationis auf den 29 Sept. 27 Octo er und 24 November a. curr., Nachmittags um 2 Uhr, aufm Rathhause zu Drsov, anberahmet sind; so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit Lusttragende sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden können.

#### VII. Von vacantem Schul-Dienst aufferhalb Duisburg.

Da die Evangelisch, Reformirte Schulmeisters- und Organisten-Stelle zu Schermbeck, nunmehr vaciret; so können dieselige, welche dazu Belieben tragen, und im lesen, schreiben, rechnen, Orgelschlagen geübt, und in Fundamentis Latinitatis, die nöthige Capacität besitzen, sich bey einem Wohl- Ehrwürdigen Consistorio silitiren, oder bey den Herrn Richtern Loci, je eherder je lieber melden, und alsdann von dem hinreichenden Tractament und sonst alle Nachweisung erhalten.

#### VIII. Gelder/ so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Denen Eingefessenen der Jurisdiction Hemer, sind etliche hundert Rthlr. aufgekündiget, und sollen wieder zinsbahr außgethan werden; wer nun solche Gelder gegen Hypothequen-Ordnungs-mäßige Sicherheit zu negotiiren verlanget, kan sich bey dem Steuer-Receptorn der Jurisdiction Hemer, Herrn Tit. Rieve melden, und fernere Nachricht erhalten.

Beym Königl. Gerichte zu Embrich liegen einige hundert Rthle deponirte Gelder, vorräthig, welche gegen Ordnungs-mäßige Sicherheit ausgeliehen werden können.

### IX. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Es ist dem Domainen Pächter Heinrich Rinsenbeck zu Huisberden, Amis Elebe, des Nachts zwischen den 12 und 13 hujus, ein brauner Wallach aus der Weyde gestohlen, selbiger ist drey und ein halb Jahr alt, mittelmässiger Grösse, dick gedrungen von Leibe, hat ein weißes Zeichen an der Stirn, aufin rechten Auge einen Flecken und auf der Schucht, wo er gedrückt gewesen, einige weiße Haaren; wer dieses Pferd anzuhalten, und obgedachten Eigener anzu bringen weiß, soll von demselben eine gute Recompence zu genießen haben.

### X. Citatio Creatorum aufferhalb Duisburg.

Er Königl. Majestät in Preussen Unsern allergnädigsten Herrn zu Dero Landgerichte bestellet; Wir Landrichter und Assessores hieselbst, fügen allen und jeden, so an dem Vermögen des zum Record sich selbst gemeldeten Kaufmanns Henr. Peter Westen, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, daß, wegen anscheinender und von dem Debitore communi selbst confirmirter insufficiencia massen der eventualiter angeordnete Curator Herr Landgerichts Advocatus Bolling, vermittelst ad Acta übergebenen Vorstellung, eure gebührende Vorladung ad liquidandum, bey entstehender gütlicher Handlung, gebeten; wenn wir nun solchem Suchen bedandten Umständen nach, Rast gegeben; Als citiren und laden wir euch, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Dortmund und das dritte in Elbersfeld angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, nemlich den 29 Julii; 26 Augusti und 23 Septembris, eure Forderungen, wie ihr solche mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermögdet, ad Acta anzeiget, die documenta zur justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore, Debitore, auch Neben-Ereditoren ad Protocolum verfabret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und Locum in abzufassender Prioritäts-Urtheil gewartet, mit Ablauf dieses termini aber, sollen Acta vor beschloßen geacht, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch in denen Terminen sich nicht gestellt, und selbige gebührend justificiret, nicht weiter gehört, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden; wornach sich also dieselbe zu achten. Sagen im Landgericht den 24 Junii 1755.

Demnach der Kaufhändler J. G. Tegelskampff in Soest, wegen der bescheinigten Unglücksfälle zum beneficio cessionis bonorum per sententiam de 16 Augusti a. c. zugelassen, und der zum interimis Curatore angeordneter Herr Advocat Rochol senior vermittelst ad Acta geg. denen Supplicati, der sämtl. Creditoren anderwertige Verabladung ad liquidandum gebeten, solchem Suchen auch Statt gegeben worden; Als werden alle diejenige Gläubigere, welche an dem Tegelskampffschen Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, Vermöge proclamatis, wovon eines hier, das andere zur Lippstadt und das dritte zu Dillinghausen angeschlagen worden, peremptorie abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, auf den 21 October a. curr. vorm Königl. Gerichte in Soest anzuzeigen, die justification in Originali zu produciren, ihre Forderungen halber mit dem Curatore und Neben-Ereditoren ad Protocolum zu verfabren, und rechtliche Erkenntnis und Locum in der abzufassenden Prioritäts-Urtheil zu gewarten, mit Ablauf dieses termini aber sollen Acta für beschloßen geacht, und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in terminis nicht gestellt, und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter damit gehört, sondern dieselben von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden; wornach sie sich zu achten haben. Soest in judicio regio den 23 Augusti 1755.

### XI. A V E R T I S S E M E N T.

Zu Duisburg in der Universitäts-Buchhandlung bey Joh. Georg Böttigers seel. Wittib und Sohn, wird jetzt die zweyte Section des Catalogi universalis von ihrer Handlung ausgegeben. Es können die Bücher Liebhaber demnach solchen beliebigst abfordern lassen.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.